

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen
Band: 7 (1927)

Artikel: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen (N.G.S.)
Autor: Fehlmann, W. / Maier, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen

(N. G. S.)

§ 1.

Zweck der Gesellschaft. Die Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen bildet eine Zweiggeseellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und setzt sich zum Zweck, Freude und Interesse an den Naturwissenschaften zu fördern, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und solche Bestrebungen zu unterstützen, welche besonders der naturwissenschaftlichen Erforschung der engeren Heimat dienen.

§ 2.

Die Gesellschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Vorträge, Demonstrationen, Exkursionen usw.,
- b) Herausgabe periodisch erscheinender „Mitteilungen“,
- c) Führung einer Lesemappe,
- d) Tauschverkehr mit Institutionen ähnlichen Charakters,
- e) Bildung von Spezialkommissionen und Delegationen für besondere Aufgaben.

§ 3.

Mitgliedschaft. Wer der Gesellschaft als ordentliches Mitglied beitreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Durch einmalige Zahlung von mindestens Fr. 100.— wird die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben.

Für besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die Naturwissenschaften überhaupt, kann auf begründeten Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Versammlung (in der Regel der Hauptversammlung), die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Leistung der ordentlichen Beiträge befreit.

§ 4.

Leistungen der Mitglieder. Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:

- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag,
- b) einer Extragebühr für den Bezug der Lesemappe,
- c) allfälligen Bußen für Uebertretung der Vorschriften betreffend die Lesemappe.

Die Höhe der einzelnen Beträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können durch Versammlungsbeschluß aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie verlieren dadurch alle Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

§ 5.

Schriften. Folgende Einrichtungen stehen zur Verfügung der Mitglieder:

- a) Die Lesemappe der Gesellschaft gemäß speziellen Vorschriften. Anmeldungen für den Eintritt in einen Leserkreis, sowie die Abbestellung der Mappe, sind schriftlich an den Kassier zu richten.

b) Die ordentlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft, welche die Mitglieder in der Regel kostenfrei zugestellt erhalten.

c) Die Tauschschriften, welche mit den übrigen Bücherbeständen auf Grund des Schenkungsvertrages vom 31. Oktober 1925 von der Stadtbibliothek verwaltet werden.

§ 6.

Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Hauptversammlung legt er den Jahresbericht vor.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Der Kassier besorgt das Kassawesen der Gesellschaft und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Gesellschaftsversammlungen, sowie gemeinsam mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Redaktor der „Mitteilungen“, Bibliothekar und Mappenverwalter sollen in der Regel ebenfalls Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung; er ist befugt, spezielle Aufgaben zu delegieren, sowie für besondere Zwecke sich zu ergänzen. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich nach Bedürfnis.

§ 7.

Versammlungen. Die Gesellschaft versammelt sich während des Winterhalbjahres gewöhnlich allmonatlich zu einer ordentlichen Sitzung. Dabei werden teils Vorträge gehalten, teils kleinere Mitteilungen gemacht oder Demonstrationen geboten.

Während des Sommerhalbjahres finden in der Regel keine Versammlungen statt, dagegen können Exkursionen ausgeführt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Jahresbericht des Präsidenten,
2. Uebrige Berichte,
3. Abnahme der Jahresrechnung,
4. Festsetzung der Beiträge und Bußen, sowie Genehmigung des Voranschlages,
5. Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
6. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren,
7. Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters in den Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft auf die Dauer von 6 Jahren,
8. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

§ 8.

Statutenrevision. Die Revision der Statuten kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 9.

Auflösung der Gesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung durch zwei Drittel der Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so entscheiden in der folgenden Gesellschafts-Sitzung, welche frühestens 14 Tage nachher stattfinden darf, zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so geht das Vermögen zur Verwaltung an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.) über. Diese hat es mit allen Zinsen

und Rechten einer eventuell neu gegründeten Schaffhauser Gesellschaft, deren Zweck dem in § 1 dieser Statuten genannten entspricht, auszuhändigen. Sollte innert 20 Jahren keine solche Neugründung erfolgen, so geht das Vermögen in das Eigentum der S. N. G. über. Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen der vorhandenen Fonds und Schenkungen.

Also beschlossen in der Hauptversammlung im Schützenhaus.

Schaffhausen, den 19. Mai 1928.

Der Präsident:

Prof. Dr. **W. Fehlmann**.

Der Aktuar:

Erwin Maier, Ingenieur.